

NEUES BUNDESGERICHTSURTEIL ZU WOCHENAUFENTHALT

Ausgangslage

Von einem Wochenaufenthalter-Status wird gesprochen, wenn der Arbeitsort und der Wohnort der Familie auseinanderfallen. Die Frage nach dem steuerrechtlichen Wohnsitz stellt sich bei unselbstständig Erwerbenden regelmässig: Erfolgt die Besteuerung am Wohnort der Familie oder am Arbeitsort?

Steuerrechtlicher Wohnsitz

In der Taxinfo der Steuerverwaltung des Kantons Bern ist der steuerrechtliche Wohnsitz wie folgt beschrieben:

Der steuerrechtliche Wohnsitz einer Person befindet sich an jenem Ort, an dem sie sich mit der Absicht des dauernden Verbleibens aufhält. Hält sie sich abwechselungsweise an zwei oder mehreren Orten auf, befindet sich der steuerrechtliche Wohnsitz an jenem Ort, zu dem die stärksten Beziehungen bestehen. Man spricht vom sogenannten Lebensmittelpunkt. Der Lebensmittelpunkt bestimmt sich nach der Gesamtheit der objektiven, äusseren Umstände, aus denen sich die persönlichen und wirtschaftlichen Interessen einer Person erkennen lassen. Der Lebensmittelpunkt bestimmt sich nicht nach den bloss erklärten Wünschen oder den gefühls-mässigen Bevorzugungen der steuerpflichtigen Person. Auch auf die formellen Momente, wie die Schriftenhinterlage, die An- oder Abmeldung, kommt es nicht an. Der steuerrechtliche Wohnsitz ist insofern nicht frei wählbar. Am steuerrechtlichen Wohnsitz besteht eine unbeschränkte Steuerpflicht. Steuerbar sind alle Einkünfte und Vermögenswerte, die nicht infolge "wirtschaftlicher Zugehörigkeit" (wie z.B. Liegenschaften oder Geschäftsbetriebe) an einem anderen Ort steuerpflichtig sind.

Steuerrechtlicher Wohnsitz bei Wochenaufenthalter

Für die Steuerbehörden macht es einen Unterschied, ob ein Wochenaufenthalter alleinstehend oder verheiratet ist. Denkbar sind ja auch unterschiedliche Situationen:

- Ein 20-jähriger studiert an der EPFL (technische Hochschule in Lausanne) und reist an den Wochenenden zu seinen Eltern, welche in Solothurn wohnen.

- Eine 33-jährige alleinstehende Frau arbeitet in Genf am Flughafen, reist aber regelmässig zu ihrer Familie und ihren Freunden nach Luzern.
- Ein 40-jähriger Familienvater wohnt unter der Woche in Zürich, reist an den Wochenenden aber regelmässig zur Familie nach Freiburg

Bei all diesen Fällen stellt sich die Frage der Steueransässigkeit. Hält sich ein Ehegatte während der Woche als Wochenaufenthalter am Arbeitsort und an den Wochenenden am Familienort auf, so gilt der Familienort als steuerrechtlicher Wohnsitz für beide Ehegatten. Der 40-jährige Familienvater wird also in Freiburg besteuert. Diese Betrachtung gilt grundsätzlich auch für Konkubinatspaare.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts besteht eine natürliche Vermutung, dass sich der Lebensmittelpunkt beim Wochenaufenthalt von alleinstehenden Personen am Arbeitsort befindet. Als Arbeitsort gilt dabei der Ort, wo die Person während der Woche übernachtet, um von dort aus zur Arbeit zu gehen. Diese Vermutung kann die steuerpflichtige Person entkräften, indem sie nachweist, dass sie an ihren arbeitsfreien Tagen (Wochenenden, Ferien) regelmässig an den Familienort zurückkehrt und dort besonders enge familiäre und gesellschaftliche Beziehungen pflegt. Die beiden ersten Fälle sind also nicht so klar.

Das aktuelle Bundesgerichtsurteil

Im Entscheid vom 27. Dezember 2021 hat sich das Bundesgericht mit der Frage auseinandergesetzt, unter welchen Umständen ein als Wochenaufenthalter gemeldeter Unselbstständigerwerbender seinen steuerrechtlichen Wohnsitz am Arbeitsort begründet. Im Grunde hat das Bundesgericht frühere Urteile bestätigt.

Bei Alleinstehenden ist als Lebensmittelpunkt vom Arbeitsort auszugehen. Ausnahmen können sich ergeben, wenn am ursprünglichen Wohnort eine sehr hohe Bindung besteht. Alleinstehende Wochenaufenthalter über 30 Jahre sind grundsätzlich an ihrem Arbeitsort steuerpflichtig, selbst wenn das Gericht davon überzeugt ist, dass die gesellschaftlichen Beziehungen am Familienort deutlich stärker sind und die regelmässige Rückkehr an den Familienort unbestritten ist.

BGER 2C_247/2021

Neue Blog-Einträge

- Neue Obergrenze für Empfehlung des technischen Zinssatzes gemäss FRP4 – 8.10.2022
- AHV/IV-Renten und BVG-Mindestzins 2023 – 12.10.2022
- Aktienmärkte stabilisieren sich – Ende der Baisse oder Bärenmarktrally? – 15.10.2022

Weiterlesen im Mendo-Blog: <https://www.mendo.ch/blog/>

Erbschaften und Schenkungen nehmen zu und wecken neue Begehrlichkeiten

In der Schweiz werden Jahr für Jahr rund 90 Milliarden Schweizerfranken vererbt oder verschenkt – Tendenz steigend. Kurz vor der Jahrtausendwende wurden einem Artikel der NZZ zur Folge rund 36 Milliarden vererbt oder verschenkt. Ein Hauptgrund liegt dabei im Verhalten der Baby-Boomer, welche immer mehr an ihre Nachkommen verschenken. Gleichzeitig steigt das Alter der Erben aufgrund der gestiegenen Lebenserwartung auch stetig an. Die hohen Beträge wecken auch auf politischer Seite Begehrlichkeiten. Vor sieben Jahren scheiterte das Vorhaben einer nationalen Erbschaftssteuer. Nun nehmen die Jungsozialisten einen neuen Anlauf und lancieren eine Initiative zur Besteuerung der Erbschaften. Der Steuersatz solle 50% betragen und ab einem Freibetrag von CHF 50 Mio gelten. Die erhofften Millionen sollen dem Klimaschutz zugutekommen. Auch diese Initiative dürfte es an der Urne schwer haben.

Steigende Zinsen = sinkende Wohneigentumspreise?

Die Zinsen steigen in der westlichen Welt und der Schweiz seit Monaten an. Die Notenbanken bekämpfen zunehmend die Teuerung und im Zuge dessen sind auch die Zinssätze von länger laufenden Obligationen und auch von Festzins-hypotheken kräftig angestiegen. Wer meinte, dies führe zu einer Trendumkehr und damit zu sinkenden Preisen bei Eigentumswohnungen und Einfamilienhäusern, muss seine Meinung revidieren. Trotz höheren Finanzierungskosten sind die Preise für Wohneigentum im 3. Quartal 2022 um 1,4% gestiegen, wie aus dem am 11. Oktober 2022 veröffentlichten "SWX lazi Private Real Estate Price Index" hervorgeht. Gemäss Auswertung der aktuellen Markttransaktionen hat die Zahlungsbereitschaft für Einfamilienhäuser um 2,0% und für Eigentumswohnungen um 0,7% zugenommen. Damit ergibt sich für die vergangenen zwölf Monate eine kumulierte Preissteigerung von 5,5%. Dies liegt laut lazi weit über dem langjährigen Durchschnitt. Auch die Transaktionspreise für Renditeliegenschaften sind im 3. Quartal 2022 stark gestiegen, nämlich um 1,9%. Dies ergibt eine Preisentwicklung auf Jahresbasis von stattlichen 6%.

Freizügigkeitsgelder – Präzisierungen zu Aufklärungspflicht bei Wertschriftenanlagen

In einer Mitteilung vom 29. August 2022 geht die OAK BV (Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge) auf die Wertschriftenlösungen bei Freizügigkeitsgeldern ein. Zunehmend werden solche Vorsorgeguthaben in Wertschriften angelegt und die OAK BV hat die Pflichten hierzu präzisiert. Gemäss dieser Mitteilung besteht eine Aufklärungspflicht zum Zeitpunkt des Abschlusses des Anlagevertrags, ohne dass sich danach daraus eine ständige Überwachungspflicht ergibt. Die Aufklärungspflicht umfasst die folgenden Bereiche:

- Information über Risiken und Kosten der zur Wahl stehenden Anlagen
- Abklärung der Risikofähigkeit der Vorsorgenehmenden
- Information über die Eignung der Anlagen für die Vorsorgenehmenden

Diese Anforderungen sind sowohl bei digitalen als auch bei analogen Lösungen einzuhalten. Sie ähneln sehr der Angemessenheitsprüfung nach FIDLEG im Anlagegeschäft mit Privatkunden. Ist die entsprechende Aufklärungspflicht eingehalten, kann gar ein Aktienanteil von 100% vorgeschlagen werden. Link zur Mitteilung:

https://www.oak-bv.admin.ch/inhalte/Regulierung/Mitteilungen/de/022022_Mitteilungen_Wertschriftensparen_bei_Freizuegigkeitseinrichtungen.pdf